

Standesamt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden
Telefon: 09929 / 9401-11
E-Mail: standesamt@vg-ruhmannsfelden.de
Internet: www.vg-ruhmannsfelden.de

Anmeldung zur Eheschließung

Erforderliche Unterlagen, die in der Regel zur Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind: (diese Aufstellung gilt nur, wenn Sie beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen)

1. Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)

- 2. Neu ausgestellte (max. 6 Monate alt) beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister** (mit Hinweisen) vom Standesamt des Geburtsortes. **Bitte beachten Sie**, dies ist **keine Geburtsurkunde**. Die Urkunde kann persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Geburtsstandesamt angefordert werden.

2.1. Für Spätaussiedler oder Vertriebene:

Wenn Sie **Spätaussiedler oder Vertriebener** sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles im Original vorlegen):

- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung
- Registrierschein
- Spätaussiedlerbescheinigung (= Bescheinigung nach § 15 BVFG) bzw. Vertriebenenausweis
- Namensänderungsurkunden bzw. -bescheinigungen (z.B. Erklärung gem. § 94 BVFG – Pflicht seit 01.01.1993; Bescheinigung vom Standesamt I Berlin)

2.2. Bei erfolgter Einbürgerung:

- soweit vorhanden
- Einbürgerungsurkunde
 - Namensänderungsurkunden
 - Heiratsurkunde der Eltern oder Geburtsurkunde der Mutter mit deutscher Übersetzung
 - frühere Nationalpässe

3. Familienstands- und Wohnsitznachweis:

Aktuelle (max. 6 Monate alt) erweiterte Meldebescheinigung gem. § 18 BMG mit Angabe des Familienstandes der zuständigen Meldebehörde der Hauptwohnung.

Falls Sie im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden wohnhaft sind, stellen wir bzw. unsere Meldebehörde die Meldebescheinigung selber aus.

4. Gemeinsame Kinder, die vor der Heirat geboren wurden:

Geburtsurkunde(n) oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/-register (mit Angabe des Vaters)

5. Zusätzliche Unterlagen für vorher Verheiratete:

Neu ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe (max. 6 Monate alt) mit Vermerk über Auflösung der Ehe. (Scheidung oder Tod);

oder

aktuelle Eheurkunde mit Auflösungsvermerk

zusätzlich soweit vorhanden:

- rechtskräftiges Scheidungsurteil der Vorehe

- Sterbeurkunde

Zuständig für die Ausstellung dieser Urkunde(n) ist das Standesamt, an dem die Ehe geschlossen wurde.

Grundsätzlich ist ein Nachweis der letzten Eheschließung und deren Auflösung bzw. ein Nachweis über die Begründung und die Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft vorzulegen.

Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt (früher: Aufgebotsbestellung):

Zuständig für die Anmeldung der Eheschließung ist das Standesamt des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz). Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehevoraussetzungen in rechtlicher Sicht und kann frühestens sechs Monate vor dem geplanten Termin erfolgen. Grundsätzlich soll die Anmeldung von beiden Eheschließenden persönlich und gleichzeitig beim Standesamt vorgenommen werden. Ist einer der Eheschließenden bei der Anmeldung aus wichtigem Grund jedoch verhindert, kann er den anderen Eheschließenden schriftlich bevollmächtigen. Spätestens am Tag der Eheschließung muss der vollmachtgebende Verlobte die Eheanmeldung persönlich unterschreiben und der Standesbeamte die Geschäftsfähigkeit prüfen, denn von dieser ist die Eheschließung abhängig. Die Vollmacht können Sie vorher beim Standesamt Ruhmannsfelden anfordern.

Falls Sie an einem Ort innerhalb Deutschlands heiraten möchten, an dem keiner von Ihnen seinen Wohnsitz hat, müssen Sie Ihre Eheschließung an einem Ihrer Wohnsitze anmelden und angeben, bei welchem deutschen Standesamt Sie heiraten möchten.

Das Wohnsitz-Standesamt hat zu prüfen, ob der Eheschließung aus rechtlicher Sicht ein Ehehindernis entgegensteht. Wird nach erfolgter Überprüfung der Urkunden ein solches nicht festgestellt, teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann. Zudem erfolgt eine verbindliche Mitteilung an das Standesamt, dass die Eheschließung vornimmt. Mit diesem können Sie dann Ihren Heiratstermin vereinbaren. Bedenken Sie bitte, dass in diesem Falle eine zusätzliche Gebühr anfällt.

Gebühren:

Die Anmeldung einer Eheschließung ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr hängt von den jeweiligen persönlichen Gegebenheiten ab und wird bei der Anmeldung der Eheschließung festgesetzt. Die Anmeldegebühr (Grundgebühr ohne Urkunden, Stammbuch etc.) bei zwei deutschen Staatsangehörigen beträgt 50,- €.

Wollen Sie an einem Samstag (=außerhalb der üblichen Öffnungszeit) heiraten, ist in jedem Fall zusätzlich zu dem o.g. Betrag eine Gebühr zwischen 70,- und 100,- € fällig.

Abschließende Hinweise:

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.